

## **2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Neunkirchen am Brand (BGS-EWS)**

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S.264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S.70) erlässt der Markt Neunkirchen a. Brand folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) vom 09.11.2006 i.d.F. vom 22.01.2011 / In-Kraft-Treten am 01.01.2011

### **Artikel 1**

§ 6 Abs. 1 (Beitragssatz) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Beitrag beträgt
- |   |                                 |
|---|---------------------------------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | <b>4,21</b> €/m <sup>2</sup>    |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | <b>17,81</b> €/m <sup>2</sup> . |

### **Artikel 2**

§ 10 Abs. 1 Satz 2 (Einleitungsgebühr für Schmutzwasser) wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebühr beträgt **1,50** € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

### **Artikel 3**

§ 10a Abs. 1 Satz 2 (Niederschlagswassergebühr) wird wie folgt neu gefasst:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt **0,63** € je m<sup>2</sup> angesetzte Grundstücksfläche pro Jahr.

### **§ 2 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Neunkirchen am Brand, den 18.12.2014

**Markt Neunkirchen am Brand  
Heinz Richter  
1. Bürgermeister**

### **Erläuterung zur vorstehenden Änderungssatzung:**

Die Nachkalkulation für die Jahre 2011 bis 2014 hat für den gesamten Kalkulationszeitraum eine Überdeckung von € 269.374,20 ergeben. Im Durchschnitt waren das pro Jahr € 67.343,55. Gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen im folgenden Bemessungszeitraum auszugleichen. Die Sonderrücklage für Mehreinnahmen an Abwassergebühren für Neunkirchen a. Brand und die Ortsteile Rosenbach, Ebersbach, Baad und Großenbuch hat Ende September 2014 eine Höhe von rd. € 301.500 erreicht. Insofern kann die vorgenannte Kostenüberdeckung mit der vorhandenen Rücklage haushaltsneutral ausgeglichen werden.

Die genannte Überdeckung kommt hauptsächlich dadurch zustande, dass im jährlichen Durchschnitt rd. € 44.000 weniger Aufwand beim Kanalunterhalt und rd. € 19.000 weniger an kalkulatorischen Kosten als vorkalkuliert entstanden sind. An den Abwasserzweckverband Schwabachtal (AVS) wurden für die Betriebskostenumlage durchschnittlich, jährlich effektiv (mit Berücksichtigung der Rückerstattungen) rd. € 449.000 geleistet. Vorausberechnet waren jährlich € 450.000. Nachdem, gegenüber der Investitionsplanung, ab 2011 bisher rd. € 550.000 weniger investiert worden ist, sind in der Nachkalkulation die kalkulatorischen Kosten jährlich um rd. € 19.000 niedriger nachberechnet worden.

Für die Vorkalkulation des kommenden Zeitraums von 2015 bis 2018 muss der künftige, gebührenfähige Aufwand prognostiziert werden. U.a. ist der Unterhaltsaufwand für die Ortsanlage einzuplanen. Gemäß dem Kanalsanierungsprogramm sollen mehrere Kanäle mit dem sog. „Inline-Verfahren“ zum Zwecke der Fremdwasserbeseitigung saniert werden. Hierfür hat die Bauverwaltung jährlich € 200.000, somit € 30.000 mehr als im vergangenen Vierjahreszeitraum, vorgesehen. Daneben ist die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage an den Abwasserzweckverband Schwabachtal für die kommenden Jahre abzuschätzen. Hierzu kann auf den aktuellen Haushalts- und Finanzplan des Abwasserzweckverbands zurückgegriffen werden. Dieser sieht für die nächsten Jahre im Mittel rd. € 492.500, somit € 42.500 mehr als im vergangenen Vierjahreszeitraum, vor. Die übrigen Verwaltungs- und Betriebskosten, wie der Verwaltungskostenbeitrag, Verrechnung der Bauhofleistungen, Sachverständigen- und Ingenieurhonorare sind jährlich um rd. € 13.000 höher als in der Vergangenheit eingestellt.

Im vergangenen Kalkulationszeitraum sind in die Abwasserbeseitigungsanlage insgesamt rd. € 2.688.000 investiert worden. Davon gingen rd. € 911.000 an die Kläranlage in Erlangen und rd. € 468.000 an den Abwasserzweckverband für die Verbandsanlagen. Der Rest von rd. € 1.309.000 steckt in Kanalbaumaßnahmen an der „Ortsanlage“. Davon mussten rd. € 1.000.000 für die Erschließung des Galgenangers im Trennsystem und rd. € 200.000 für die Kanalauswechslung in der Joseph-Kolb- und Industriestraße ausgegeben werden. Den Investitionsausgaben stehen im Kalkulationszeitraum 2011-2014 nur Beitragseinnahmen und zweckgebundene Entnahmen aus der Sonderrücklage von zusammen rd. € 567.000 gegenüber. Der nicht beitrags- und „anderweitig“ gedeckte Investitionsaufwand wirkt sich bei den kalkulatorischen Kosten bereits ab dem Jahr 2013 ff. deutlich höher aus. Das hat zur Folge, dass in den kommenden Jahren mit entsprechend höheren kalkulatorischen Kosten bei den Gebühren zu rechnen ist. Für den anstehenden Kalkulationszeitraum 2015 – 2018 sind es jährlich, durchschnittlich € 40.500 mehr.

Gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG darf der Kalkulationszeitraum höchstens vier Jahre betragen. Seit dem Jahr der erstmaligen Neukalkulation 2006 hat der Kalkulationszeitraum bisher jeweils vier Jahre betragen. Der kommende Zeitraum reicht wieder vier Jahre bis einschließlich 2018.

Aufgrund der Gebührenneukalkulation wird die künftige Schmutzwassergebühr 1,50 €/m<sup>3</sup> (bisher 1,39 €/m<sup>3</sup>) und die Niederschlagswassergebühr 0,63 €/m<sup>2</sup> (bisher 0,63 €/m<sup>2</sup>) betragen.

Gleichzeitig wurde ein neuer, fortgeschriebener Herstellungsbeitragssatz für alle neu hinzukommenden Grundstücks- und Geschossflächen berechnet. In diese Berechnung fließt der gesamte Herstellungsaufwand bis 13.12.2104 und die geplanten Zukunftsinvestitionen ab 01.01.2015 ein. Auch die Gesamtfläche der bis jetzt und künftig erschlossenen Grundstücks- und Geschossflächen werden hierbei fortgeschrieben. Danach ergibt sich künftig ein Beitragssatz für die Grundstücksfläche von 4,21 €/m<sup>2</sup> (bisher 3,86 €/m<sup>2</sup>) und für die Geschossfläche von 17,81 €/m<sup>2</sup> (bisher 15,38 €/m<sup>2</sup>).